

2021-03-08

Corona-Verordnung BW Öffnung von Baumärkten - Baustoffhandel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 finden Sie wie gewohnt auf unserer [ISTE-Homepage](#). Zur geänderten Regelung für den Verkauf an Privatkunden können wir folgendes mitteilen:

Der Betrieb von „Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, **Bau-**und Raiffeisenmärkten“ ist aktuell zulässig, gem. § 1 c Abs. 2 Ziff. 11 der Corona-Verordnung. Damit ist u.a. auch der in unserer Branche typische Werksverkauf an Privatkunden in Form des **Einzelhandels mit Baustoffen zulässig**.

Die allgemeinen Corona-Regelungen des Einzelhandels sind einzuhalten, insbesondere:

- *Abstandsregel* 1,5 m
- Tragen *medizinischer Masken* – auch auf offenem Verkaufsgelände und Parkplätzen
- Erstellung eines *Hygienekonzepts* gem. §§ 5, 4 Corona-VO einschließlich Information/Aushang
- In *geschlossenen Räumen* bis 800 qm Fläche maximal 1 Kunde je 10 qm, auf der darüber hinaus gehenden Fläche maximal 1 Kunde je 20 qm

Eine automatische Einschränkung der „Baumarktöffnung“, etwa ab eines Inzidenzwertes von 100, ist derzeit in der Verordnung *nicht* vorgegeben.

Dennoch können aufgrund ggf. lokal erhöhter Infektionszahlen weitergehende Anordnungen durch die örtlichen Behörden erlassen werden. Verfolgen und beachten Sie diesbezüglich insbesondere die örtliche Presse und amtlichen Bekanntmachungen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum